

125

SATIREN

des

Siebenbürger Wochenblattes.

N^o 53.

Kronstadt, den 3. Juli.

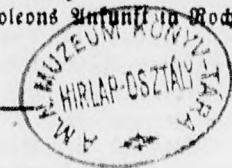
1845.

Geschichtliche Tageserinnerungen. *)

„Dum nihil habemus majus; calamo ludimus.“
Phaedr. L. IV, Fab. 1.

3. Juli:

- 1423. Geburtstag Ludwig des XI. König von Frankreich.
- 1646. Geburtstag des berühmten Leibniz.
- 1815. Gefecht bei Paris. — Napoleons Antritt in Moschfort. — Wistlungene Flucht.



Ueber die Comeswahlfrage

bringt die Transsilvania in Nro. 47 unter der Ueberschrift: »ein gewichtiges Votum« die in der Landtags-Sitzung vom 29. Januar 1835 vom damaligen Hermannstädter Deputirten, nunmehrigen Hofrath bei der hochl. k. siebenbürgischen Hofkanzlei Andreas Konrad von Konradshausen gehaltene Rede, welche in folgender Weise vorwortet wird:

»Der Rechenschaftsbericht der Kronstädter Conflurdeputirten brachte die Nachricht von einem unterthänigsten Gesuche, die Comesstelle durch eine verfassungsmäßige Wahl der Hermannstädter Stadtcommunität besetzen zu dürfen. Das am 7. Mai erfolgte Ableben des verdienten Comes Johann Wachsmann hat die allgemeine Aufmerksamkeit in der Nation dieser Frage: wie diese Stelle verfassungsmäßig zu besetzen sei? neuerdings zugewandt, schon weil, so lange sie nicht verfassungsmäßig besetzt sei, der Hermannstädter Bürgermeister, als gesetzmäßiger Substitut, die Stelle des

Comes zwar vesehe, aber nur bis zur definitiven, nicht bloß einstweiligen Besetzung derselben, welche durch verfassungsmäßige Wahl, förmliche Installation und Uebergabe der Insignien consumirt werde. Desto mehr muß es befremden, ja schmerzlich berühren, daß noch keines unsrer Tagesblätter eine loyale (d. h. auf gesetzlicher Grundlage beruhende) Beantwortung der erwähnten Frage gebracht hat; daher glauben wir eine fühlbare Lücke in der Thätigkeit unsrer Tagespresse auszufüllen, indem wir eine solche loyale Beantwortung der Comeswahlfrage aus dem Actenstaube hervorziehen und zu einem Gemeingut aller Sachsen machen.«

Hiergegen müssen wir nun bemerken, daß in dem in Nro. 37 des Siebenbürger Wochenblattes veröffentlichten Rechenschaftsbericht der Kronstädter Conflurdeputirten unter e bloß so viel enthalten ist: »in Gemäßheit nachträglich erhaltener Weisung wurde auf Antrag der berichtgebenden Deputirten eine berichtende Vorstellung rücksichtlich der Expedition der allerh. Orts unterlegten Repräsentation über die Comeswahl unterbreitet. In dieser Vorstellung ist nun zwar, so viel uns bekannt geworden, gebeten worden, die Comesstelle durch die Wahl der Hermannstädter Communität besetzen zu dürfen, jedoch in der Art, daß von jedem sächsischen Kreise sechs Candidaten gewählt, diese der Nationsuniversität repräsentirt, durch dieselbe diejenigen sechs Candidaten, welche von allen Kreisen die Stimmenmehrheit erhalten haben, der Hermannstädter Communität hinübergegeben werden sollen, woraus dann diese drei Individuen durch Wahl zu bestimmen hat, welche allerh. Orts vorgestellt werden sollen, um daraus den Comes zu ernennen und zu bestätigen. Daß nicht nur die Hermannstädter Communität allein, ohne allen Einfluß der übrigen sächsischen Kreise, den Comes bei seiner durch die Regulation so sehr veränderten Stellung, als Chef und oberster Verwaltungsbeamter in der Nation wählen könne, liegt in der Natur der Sache und die Hermannstädter Communität hat dies auch anerkannt und dem diesfälligen bei Allerhöchst Sr. Majestät gestellten unterthänigen Gesuche durchaus beigestimmt. Die Beantwortung der Frage, die sich der Verfasser des erwähnten Aufsatzes in der Transsilvania gestellt hat, ist somit einseitig, da nicht nur das dormalige Stadium, sondern auch die frühern Verhandlungen dieser Frage unsres Erachtens, in ihrer Vollständigkeit wenigstens vom nationalen Stand-

*) Diese mitunter sehr schätzbaren historischen Notizen sind der Redaction durch die seltene Freundlichkeit und Güte des hochgebornen Hrn. Grafen Joseph Kemény für jeden Zeitungstag des ganzen Semesters, also für jeden Montag und Donnerstag verehrt und von denselben auch sehr dankbar angenommen worden. Obwohl sie nach dem Sinne des Motto nur ein Spiel der Schreibfeder genannt und von dem Hrn. Verfasser selbst als dessen schriftstellerische Jugendsünden geschimpft werden, folglich auch nicht mit der Strenge des kritischen Maßstabes gemessen werden wollen: so enthalten sie doch manchmal Daten und Winke, die selbst dem ernstesten Geschichtsforscher nicht unwillkommen sein dürften. Wie hoffen daher, daß unser Satellit durch diese stehende Rubrik den ganzen Semester hindurch nur an Mannigfaltigkeit gewinnen und eine nicht unangenehme und nicht minder beleurende Zugabe erhalten wird. Die Redaction.

125

punkte aus, hätten berührt werden sollen. Die mitgetheilte Rede des hochverdienten H. Hofraths von Konradshausen auf dem 1837/er Landtage enthält allerdings eine diplomatisch genaue Deduction und Vertheidigung des Hermannstädter Publikums; zur bessern Beurtheilung der Frage scheint aber dringend erforderlich, auch die Stimmen der übrigen Kreise auf demselben und dem folgenden 1837/er Landtage zu hören, und diese eben auch aus dem Actenstaube hervorzufuchen und zum Gemeingut aller Sachsen zu machen; da nur eine mehrseitige Beleuchtung, wie sie eben diese für die ganze Nation hochwichtige Angelegenheit verdient, zur richtigen An- und Uebersicht führen kann.

Die Rede des belobten Hrn. Hofraths ist, wie sie die Transsilvania in wörtlicher Uebersetzung liefert, folgende:

»Andreas Konrad (Deputirter von Hermannstadt.) Euer Excellenz! Herr Präsident! Löbliche Stände! Es hat dem Mittel-Soznofer vielverdienten Herrn Obergespan gefallen, von dem Comes der sächsischen Nation, als einem Gubernialrathe, Erwähnung zu machen in der Reihe jener zwölf Personen, welche der landständischen Wahl unterliegen.

»Nachdem ich dieses vernommen habe, bin ich so frei, nach Anleitung meiner Instruktion Folgendes unterthänig vorzutragen: die löblichen Stände geruhen zu wissen, daß

1. Der 9. Punkt des Diploms dieses sagt: „in consilio intimo sit iudex regius Cibiniensis ex Natione Saxonica,“ daß

2. Der 8. Punkt des Diploms dieses behauptet: „iudices regii inter Saxones per liberam communitatum electionem constitui solent,“ daß

3. Das Aprobatargesetz im 2. Theile 1. Titel 5. Artikel 14. Punkte, 6. Artikel 14. Punkte, 7. Artikel 14. Punkte, im 3. Theile 19. Titel 14. Artikel, das Compilatargesetz im 2. Theile 4. Titel 1. Artikel 18. Punkte, 4. Artikel 18. Punkte klar enthalten, daß die sächsische Nation sich Königsrichter wählen könne, und der Autorität des Fürsten bloß die Bestätigung des Hermannstädter Königsrichters zukomme, weil dieser Comes der sächs. Nation (universitatis Saxonicae) sei. »Aus diesen Gesetzen folgt daher klar: daß das Hermannstädter Publikum das Recht hat, seinen Königsrichter zu wählen, daß der Hermannstädter Königsrichter zugleich Comes der Nation und Gubernialrath ist, und daß der Autorität des Fürsten bloß die Bestätigung des Hermannstädter Königsrichters zukommt.«

»Dieses unlängbare freie Wahlrecht hat auch die Hermannstädter Communität bis zum Jahre 1790 ausgeübt, als der verstorbene Freiherr Michael v. Bruckenthal durch die Hermannstädter Communität zum Hermannstädter Königsrichter erwählt und in Folge dieser Wahl durch Allerb. Se. damals regierende Majestät mittelst kön. Rescriptes vom 15. Julius 1790 mit diesen Ausdrücken „pompensa populi Cibiniensis candidatura“ und „votorum pluralitate electo“ nicht bloß in diesem Amte, sondern in den gesetzlich damit ver-

bundenen Aemtern eines Comes der sächs. Nation und Gubernialrathes bestätigt wurde.«

»Wohl mußte das Hermannstädter Publikum mit Bedauern erfahren, daß durch ein kön. Rescript vom 18. Januar 1796 das Amt eines Hermannstädter Königsrichters aufgehoben, aber hiebei beruhigte sich die Hermannstädter Communität nicht, indem selbe es nicht bloß damals, sondern auch nach dem Tode des Freiherrn Michael v. Bruckenthal nicht unterließ, für die Anerkennung ihres alten Rechtes die nöthigen Schritte zu thun, ohne jedoch den gehofften und gewünschten Erfolg von denselben ernten zu können.«

»Inzwischen, nämlich im Jahre 1810 und 1811, war Landtag und das Hermannstädter Publikum unterlegte im Einverständniß mit der ganzen Nation seine diesfällige Beschwerde den Ständen; welche auch aus Liebe zur Gerechtigkeit nicht unterließen, das gerechte und gesetzliche Verlangen des Hermannstädter Publikums zu dem ihrigen zu machen und, wie aus den dem Landtagsprotokoll S. 44 und 888 einverleibten Beschlusse hervorgeht, daß gegen die Aufhebung des Hermannstädter Königsrichteramtes gerichtete Verlangen Sr. Majestät in einem eigenen Artikel und Repräsentation zu empfehlen.«

Wohl ist der Erfolg dieser Repräsentation und des geschriebenen Artikels jetzt noch nicht bekannt, aber der klare Sinn der bestehenden Gesetze ist bekannt; es ist bekannt, daß der status diplomaticus des Hermannstädter Publikums durch die Aufhebung des Königsrichteramtes eine Verletzung erlitten hat, und bekannt ist, daß das Hermannstädter Publikum die Berechtigung hat, von den Ständen — deren aus der Union liegende Verpflichtung es ist, jede Nation, Körperschaft oder auch Privatperson in ihrem alten Rechte zu schützen — den bestehenden Gesetzen gemäß Abhilfe zu verlangen. Daher halte ich fest an dem klaren und lichtvollen Sinne der Gesetze und berufe mich auf die klaren Worte des 13. Landtagsartikels vom Jahr 1791: „Natio Saxonica ejusdemque sedium, districtuum et civitatum communitates tam quoad electionem officialium, tum de lege competentem, quam administrationem politicam, oeconomicam et juridicam in legali diplomatie Leopoldino conformi statu conservantur.“ Ich halte es für meine Pflicht, in Folge meiner Instruktion zu verlangen, zu bitten und die löbl. Stände, auch die Deputirtencollegen meiner Nation mit eingerechnet, mit Ehrerbietung aufzufordern: sie mögen in ihrer Verpflichtung auf die Union geruhen, diese Angelegenheit des Hermannstädter Publikums gehöriger Beachtung zu würdigen und durch ihre Unterstützung die Wiedereinsetzung der Hermannstädter Communität in ihr altes und gesetzliches Recht zu bewirken, welches Recht darin besteht: daß das Amt des Hermannstädter Königsrichters, als zu dem status diplomaticus gehörig, in das Dasein gerufen werde; daß die Hermannstädter Communität ihren Königsrichter mit Ausschluß jeder andern Körperschaft wählen könne, und daß der Hermannstädter Königsrichter, mit fürst-

125

licher Bestätigung, den bestehenden Gesetzen gemäß nicht bloß Comes der Nation, sondern zugleich der landständischen Wahl nicht unterliegender Suber- nialrath sein möge. Ueberdies empor halte ich mein Recht, diese meine unterthänige Bitte, wenn ich es für nöthig halten sollte, seiner Zeit den löbl. Ständen auch schriftlich zu überreichen, die Aufnahme dieser meiner Bitte in das Protokoll verlange ich hiemit ehr- erbietig.«

Hierauf erwiderte Joseph v. Wengel, Kronstädter Deputirter (dermalen Oberrichter), im Namen der übrigen sächsischen Abgeordneten (1834er Landtagsprot. S. 377):

»Hochansehnliche Stände! Nachdem der Hermannstädter Königsrichter, welcher früher zugleich Comes der sächs. Nation und Suber nialrath war, in Gemäß- heit kön. Rescripts im Jahr 1796 aufgehört hatte, bewogen sehr gewichtige Gründe im J. 1825 die sächs. Nationsuniversität, in einer unterthänigen Vorstellung Allerhöchst Se. Majestät zu bitten, das Recht der freien Wahl des emporgebliebenen und in Bezug auf die ganze Nation mit größerer Gewalt bekleideten Comes (welches Recht die Hermannstädter Communität zur Zeit des Bestandes der Königsrichterswürde dann und wann übte) auf die ganze Nation zu übertragen geru- hen wolle, auf welche unsre gerechte Bitte bis jetzt keine Entscheidung erfolgt ist. Obwohl wir sehr ge- wünscht hätten, daß die Hermannstädter Communität in Berücksichtigung der veränderten Umstände das solch- fällige gerechte Verlangen der Nation auch ihrerseits zu unterstützen und zu befördern nicht abgeneigt sein werde; da wir aber mit Bedauern grade das Gegen- theil erfahren müssen: so sind wir bemüht, dem Wun- sche der erwähnten Communität, daß nämlich der Na- tionsgraf nur durch sie allein gewählt werden solle, feierlichst zu widersprechen, und unsre diesfällige Pro- testation in das Landtagsprotokoll von Wort zu Wort eintragen zu lassen, um so mehr zwar, weil wir dies Gesuch unsrer Hermannstädter Brüder bei den dermaligen Verhältnissen als mit der Gerechtigkeit, der Würde und dem Willen der ganzen Nation nicht im Einklang stehend finden.«

(Schluß folgt.)

Was die Einbildung nicht thut!

In dem Jardin des Plantes in Paris befanden sich zwei Kraniche, die einander zärtlich liebten. Der Herr Kranich starb und die Frau Kranichin grämte sich fast zu Tode. Als sie sich allein sah, getrennt von dem Freunde, der sie nie ver- lassen hatte, wurde sie so traurig, daß sie ein wahres Bild des Jammers war. Sie fraß nicht mehr, sie schlief nicht mehr, sie gab nur immer wehklagende Töne von sich. Der Wärter bot alles auf, um die betrübte Witwe zu trösten, vergebens; sie war lebensfakt, magerte von Tage zu Tage ab und kam dem

Tode näher und näher. Endlich kam der Wärter auf einen klugen Einfall: er stellte einen Spiegel in das Häuschen des Kranichweibchens, und als dieses darin sich selbst sah, glaubte es darin den verlorenen Lebensgefährten wieder zu sehen. Dieser Anblick richtete ihren Lebensmuth wieder auf, sie fing von Neuem an Nahrung zu sich zu nehmen, steht den ganzen Tag vor dem Spiegel und versetzt sich so in die mon- nige Zeit, wo glückliche Liebe sie nichts weiter wünschen ließ.

Eine neue Feuerlöschmaschine.

In London hat man eine ganz neue Vorrichtung zum Lös- chen des Feuers erfunden. Man schießt es nämlich aus. Eine Mischung von Kohle, Salpeter und Gyps entzündet sich sehr leicht, und entwickelt dabei eine ungeheure Menge Gas. Da nun Feuer darin nicht brennt, so besteht die neue Vor- richtung darin, daß man das Feuer, welches unterdrückt wer- den soll, mit dem Rauche des neuen Pulvers umhüllt. Dieses Pulver wird in einem eigenen eisernen Geräth durch eine be- sondere Vorrichtung entzündet, und der Rauch, der sich ent- wickelt, durch einen Schlauch, wie Wasser, zu der brennenden Stelle geleitet. Man hat in London bereits viele Versuche damit angestellt, die überraschend glückliche Resultate gegeben haben sollen.

Allerlei Neuigkeiten.

In Freiburg im Badischen sind am 2. Juni in der Nacht in der Jesuitengasse zwei Wohnhäuser zusammenge- stürzt und haben einen Theil ihrer Einwohner begraben. Das eine, drei Stockwerk hoch, ist erst kürzlich ausgebaut worden, und gehörte dem Werkmeister Kürzel.

Die Ofner-Pesther Schiffbrücke, welche bisher jährlich um 93,150 fl. W. W. verpachtet war, ist am 16. Juni auf dem Rathhause in Ofen für die Summe von 100,650 fl. W. W. auf ein Jahr an die Herren Joseph Esabnek und Peter De- binyi vergeben worden.

Welcher constitutionelle Sinn in dem Königreich Sachsen herrscht, ist daraus zu ersehen, daß die Stadt Chemnitz den Webermeister Kewitzer zu ihrem Deputirten für den bevorste- henden Landtag gewählt hat. Kewitzer ist kein Fabrikant, der auf Messen zieht, sondern ein einfacher Lohnweber, der nur drei Stühle gehen hat, hinter deren einem er selbst arbeitet. Er hat aber geistige Befähigung und wird seine 26,000 Mit- bürger als ein Mann vertreten.

In Rüstenburg (Preußen) hielt eine Dame auf Aufforde- rung des Superintendenten vor dem Altare eine feierliche An-

125

rede an den neuen evangelischen Pfarrer der Gemeinde, und im Staate Neu-Jersey sind zwei unverheiratete Damen zu Friedensrichtern gewählt worden. Obgleich wir den darüber ausgebrochenen Emancipationsjubel unsrer Kinderfreunde nicht theilen, so müssen wir doch bekennen, daß uns diese Nachrichten nicht unangenehm sind, indem die Worte: »Friede sei mit euch!« dem schönen Geschlechte, welches schon so vielen Hader und Unfrieden in der Welt angerichtet hat, gar nicht übel stehen. Möchten alle Gemeinden, oder wie Socrates sagte, alle Bäume solche Früchte tragen!

In Berlin gibt es Küster, welche durch ihre Sporteln jährlich ein Einkommen von 3 bis 6000 Thalern haben.

Die Herren Engländer wundern sich sehr über die sonderbare Auslegung, welche die Chinesen dem neu ratificirten Freundschaftsvertrage zwischen England und China zu geben suchen. Sie ist freilich etwas kühn. Sobald nämlich ein englischer Offizier nach Canton kommt, läuft ihm der Plebs mit Bambusstöcken nach, um ihm die Schwungkraft derselben an seinem eignen Leibe zu zeigen, und selbst die Chinesischen Damen sollen eine ungemaine Fertigkeit im Ohrfeigengeben besitzen. Die Engländer sind darüber natürlich sehr verblüfft, und haben ihren Gesandten gefragt, ob diese Behandlung vielleicht in einer geheimen Clausel des Vertrags stipulirt sei. Seine Herrlichkeit verzog das Gesicht, als wenn sie Essig getrunken hätten, sagten »So?«, deuteten aber zugleich auf die Waarenkollis hin, welche seit der Ratificirung des Vertrags nach China gehen dürfen. Das verstanden alle Handelsleute Altenglands, und sagen seitdem Nichts weiter als: »Ländlich, sittlich.« Die Moral davon ist: Geld geht über Alles.

Der Feuilletonist des »Pesther Hiradó« überrascht seine Leser mit einer Nachricht, die — wie er selbst gesteht — so unglaublich, so was nie Erhörtes, zumal für denjenigen ist, der das Pesth-Ofner Leben, wenn auch nur vom Hörensagen, kennt, und was er selbst durchaus nicht glauben würde, wenn er sich nicht die vollkommenste Ueberzeugung davon verschafft hätte. Ein mackerer, verdienstvoller Mann kaufte nämlich in Ofen ein Haus, zudem noch sehr theuer; er besuchte sofort jeden Einwohner und richtete an jeden Einzelnen folgende, in den Annalen der Hausherrn noch nicht vorgekommenen Worte: Mein Herr, Sie zahlen zu hohen Zins, von nun an werden Sie um hundert, Sie um achtzig, Sie um fünfzig Gulden u. s. w. weniger zahlen, — weil ich diesen ungebührlichen und ungerechten Gelderpressungen durchaus feind bin.« Wir wiederholen es noch einmal, zehnmal, hundertmal, — fährt der Hiradó fort — daß dies von Wort zu Wort wahr ist.

Der englische Gesandte in Berlin Graf Westmoreland traf

bald nach der Ausweisung mit dem badischen Gesandten zusammen, und bat sich bei demselben eine Aufklärung über die Ausweisungsgerüchte aus. Da letzterer dieselben nicht in Rede stellen konnte, brach ersterer das Gespräch plötzlich ab und wandte sich schnell weg.

In der Sitzung des Unterhauses zu London am 11. Juni beantragte das Mitglied Herr Liddell die zweite Lesung seiner Bill gegen den Hundediebstahl. Wer überführt ist, einen Hund gestohlen zu haben, soll mit siebenjähriger Deportation bestraft werden. Hr. Hume stellte das Amendement: die zweite Lesung dieser Bill auf sechs Monate zu verschieben, d. h. sie zu verwerfen. »Angenommen,« sagte er, »mein Koch wäre ein Hundefreund, und lockte daher fremde Hunde in meine Küche, wo er ihnen Knochen zu nagen gäbe. Die Gutmüthigkeit und Hundephilanthropie (Gelächter) könnte also unter der gegenwärtigen Bill ihn, und vielleicht auch mich, gerichtlichen Verfolgungen aussetzen. (Gelächter.) Meines Erachtens ist es die Sache der Hundebesitzer, ihre Thiere zu überwachen; die Regierung braucht ihnen nicht den Hundewächter zu machen.« Mehrere Mitglieder versicherten, der Hundediebstahl sei in London unerträglich geworden, der Hund sei ein Eigenthum wie ein anderes, und verdiene geschützt zu werden. Sir J. Graham erinnerte: noch vor wenigen Jahren sei ein Schafdieb mit dem Tode bestraft worden; so sehe er nicht ein, warum nicht auch der Hundediebstahl streng gestraft werden solle. Er unterstützte den Antrag auf zweite Lesung.

(Kronstadt, 2. Juli.) Nur wenige Tage hatte sich der Transport und der Handel mit Hornvieh aus der Walachei und Moldau einer freien Passirung zu erfreuen; so haben es die Umstände wieder nöthig gemacht, die früher angeordnete Contumazperiode eintreten zu lassen. — In zwei Dörfern des Tolzger Districts in der Moldau, wo die Hornviehseuche längere Zeit erloschen war, ist sie wieder ausgebrochen, und es sind binnen wenigen Tagen bis zum 16. Juni 13 Stück Rinder als Opfer dieser Krankheit gefallen. Hiedurch wurde die hohe k. k. Behörde veranlaßt, das aus den beiden Fürstenthümern nach Siebenbürgen zu transportirende Hornvieh einer 21tägigen Contumazperiode neuerdings zu unterwerfen und mit den Rindshäuten wie in der letztverflossenen Zeit zu verfahren.

Nächsten Sonntag den 6. Juli finden in Zalozza einige Feierlichkeiten statt. Wer also Zeit und Muse hat, möge es nicht versäumen, von der Partie zu sein, denn jeder Mann wird daselbst gerne gesehen. Die erste Neubauernmusikbando hat sich für diese Festlichkeiten schon tüchtig vorbereitet. Näheres in der Klostergasse No. 10 im Hofe rechts.

1307
1796
1807

moda
Land
fassun
als C
Sigung
Simo
und e
men,
der V
nigbr
pien
diese
worde
diese
ebenso
rend
den e
Instru
in Kü
den, d
der zu
neten
der M
Sitz h
diesu
stallat
durch
folgt
giud,